

Mustervertrag für eine Domain

Es handelt hierbei nur um einen Mustervertrag. Projektify übernimmt keine Haftung für diesen!

Vorname Name

Straße

PLZ Ort

- nachfolgend „Verkäufer“ genannt –

Vorname Name

Straße

PLZ Ort

- nachfolgend „Käufer“ genannt - Verkäufer und der Käufer werden nachfolgend jeweils auch als „Parteien“ bezeichnet.

§ 1 Kaufgegenstand

Kaufgegenstand ist die Domain XXXX. Der Verkäufer verpflichtet sich, bis spätestens XXXX alles zu veranlassen, was seinerseits für eine Übertragung der Domain auf den Käufer erforderlich ist.

§ 2 Kaufpreis und Übertragung

Der Kaufpreis beträgt EUR XXX zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Übertragung gilt als erfolgreich, sobald der Käufer in der WHOIS-Datenbank der entsprechenden Vergabestelle (z.B. denic.de, nic.at, switch.ch) als Inhaber der Domain eingetragen worden ist.

Mögliche Nebenkosten seitens des Providers des Verkäufers gehen zu Lasten des Verkäufers. Mögliche Nebenkosten seitens des Providers des Käufers gehen zu Lasten des Käufers.

§ 3 Mitwirkungspflichten

Der Käufer verpflichtet sich, allen für die Übertragung der Domain erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachzukommen.

§ 4 Gewährleistungsausschluss

Der Verkäufer sichert zu, dass er Inhaber der Domain ist. Eine sonstige Gewährleistung für Rechtsmängel wird ausgeschlossen, es sei denn; der Verkäufer verschweigt einen Mangel im Rechte arglistig.

§ 5 Haftung

Im übrigen haftet der Verkäufer grundsätzlich nur für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.

§ 6 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst.

§7 Schlussbestimmungen

1. Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag. § 139 BGB findet keine Anwendung.

ENTWURF